

Ostendorf & Partner GbR
z.H. Herrn Vitalij Brill
Gildestr. 60

49477 Ibbenbüren

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
unser Zeichen: EJ
T 0800 888 55 22
M 0170-3386247
E mail: dirk.aufderhaar@hilti.com

Seite **1** von **1**

D 2017-04-06

BV: 15007 Eurofins Hamburg, NLG 2-4

Hilti Brandschutzsystem CP 644 Abwasserrohr HDPE DN 50 unterhalb Spannbetonhohlkammerdecke

Sehr geehrter Herr Brill,

wir wurden um eine Stellungnahme zum Brandverhalten unseres oben genannten Abschottung Systems gebeten. Gemäß Ihren Angaben müssen die Abschottungsmaßnahmen in die Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig eingestuft werden.

Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass nicht alle Konstruktionsdetails des Verwendbarkeitsnachweises Z-19.17-1577 eingehalten werden können.

Es werden daher nachfolgend die verschiedenen Situationen aufgeführt und aus unserer Sicht brandschutztechnisch bewertet.

Grundlagen der Bewertung:

Produkt	Verwendbarkeitsnachweis	Inhaber	Gültig von/bis
Hilti CP 644	Z-19.17-1577	Hilti Entwicklungsgesellschaft mbh	20.04.15 - 01.01.19

Beschreibung der Konstruktion:

Es werden Labor-Abwasserrohre HDPE DN 50 durch eine Kernbohrung mit Durchmesser 80mm oder 130mm in einer Spannbetonhohlkammerdecke geführt. Die Bauteildicke der Betondecke beträgt mind.200mm. Die verbleibenden Öffnungen werden mit Mineralwolle 1000°C geschlossen. Deckenunterseitig wird die Brandschutzmanschette CP 644 an eine deckenunterseitig mit der Massivdecke angedübelten Ridurit-Platte befestigt.

Hilti Deutschland AG
Hiltistr. 2
86916 Kaufering

T (0800) 88855 22 | F (0800) 888 55 23 | www.hilti.de

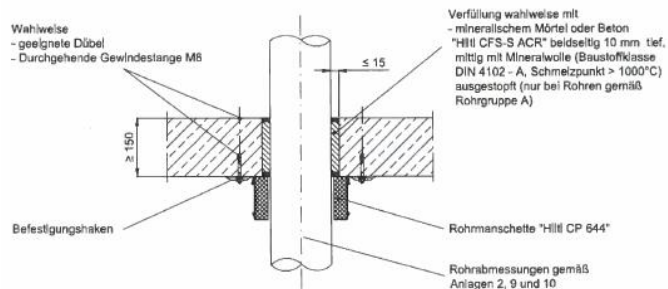
Geschäftsführende Direktoren: Jochen Olbert (Vorsitzender der Direktion),
Toralf Kürschner, Dr. Jens Reiners
Präsident des Verwaltungsrates: Jochen Olbert
Sitz der Gesellschaft: Kirchstrasse 6, FL-9494 Schaan
Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein: FL-0001.069.755-9
Deutsche Zweigniederlassung: Amtsgericht Augsburg HRB 26728

Deutsche Bank München | IBAN: DE73 7007 0010 0171 4815 00 | BIC: DEUTDEMM
USt.ID-Nr.: DE815302903
WEEE-Reg-Nr.: DE 84566110

Beschreibung der Abweichenden Konstruktionsdetails:

Im oben genannten Verwendbarkeitsnachweis wird in Anlage 17 der Standardeinbau der Rohrmanschette CP 644 beschrieben.

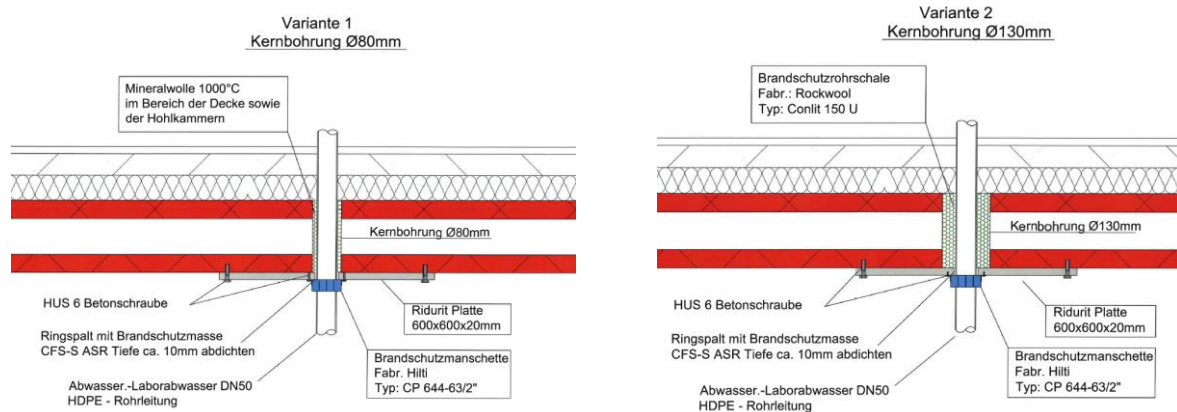
Einbau bei Fugenausbildung gemäß Abschnitt 4.5.5 bzw. 4.5.6



Abweichend davon wird die Abschottung in 2 Einbauvarianten, siehe Variante 1 und Variante 2 unterhalb einer Spannbetonhohlkammerdecke eingebaut. Durch die Massivdecke wird das Abwasserrohr mit einer Conlit 150 U-Schale geschottet oder alternativ wird der Ringspalt/ die Hohlkammer mit 1000°C Mineralwolle dicht gestopft.

Unterhalb der Spannbetonhohlkammerdecke wird eine Ridurit-Platte mit den Abmessungen 600mmx600mm und einer Dicke von 20mm mit Betonschrauben HUS3 H 6 angebracht. Die Platte ist im Abstand von <25 cm mit der Decke, gemäß Pkt. 4.2 der ABZ 19.17-1577 zu verschrauben. Der Ringspalt zwischen Rohr und Ridurit-Platte ist mit Brandschutzdichtmasse CFS – S ACR mind. 10mm tief rauchgasdicht zu verschliessen

Die Brandschutzmanschette CP 644 wird mit den Befestigungshaken nach ABZ Pkt. 4.5.1 und geeigneten Dübeln, HUS3 H6 6x60/5/25 durch die Aufleistung geschraubt und im Beton befestigt.



Brandschutztechnische Stellungnahme:

Die Funktion und Qualität der Rohrabschottung wird durch die Deckenkonstruktion und deckenunterseitige Aufdopplung aus Ridurit-Platten die als Lagesicherung für die eingebrachte Mineralwolle dient nicht beeinflusst.

Zusammenfassung:

Es gelten die weiteren Anwendungsbedingungen der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung-19.17-1577 unvermindert weiter, diese müssen beachtet und eingehalten werden.

Wenn alle weiteren Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise eingehalten werden, ist aus unserer Sicht eine Übertragung von Feuer und Rauch ausreichend lange verhindert und somit dem Schutzziel entsprochen.

Für den beschriebenen Anwendungsfall können wir eine nicht wesentliche Abweichung der Zulassung Z-19.17-1577, bestätigen.

Besondere Hinweise

Diese brandschutztechnische Stellungnahme kann in Verbindung mit der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung ABZ-19.17-1577 im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichung als „nicht wesentlich“ bewertet wird. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche“ Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme handelt) obliegt dem Hersteller/ Errichter der Konstruktion.

Wenn alle weiteren Forderungen der Zulassung eingehalten werden, ist aus unserer Sicht eine Übertragung von Feuer und Rauch gemäß Musterbauordnung (MBO §14) ausreichend lang verhindert. Dem Schutzziel wird somit entsprochen. Als Hersteller des Abschottungssystems beziehen wir uns nur auf die Funktion unserer Abschottung Hilti CP 644, die Funktion von eventuell anderen vorhandenen benachbarten Abschottungen, Öffnungen oder Einbauten, ist nicht Bestandteil dieser Empfehlung und ist ggf. mit dem entsprechenden Hersteller abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere obenstehende Beurteilung bzw. Empfehlung nur Gültigkeit für die oben beschriebenen Rahmenbedingungen hat. Diese Beurteilung bzw. Empfehlung gilt nur für das oben beschriebene Bauvorhaben. Sie ist dem zuständigen Brandschutz Verantwortlichen zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hilti Deutschland AG



i.A. Dipl.Ing. (FH) Dirk Aufderhaar

Sachverst. f. brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung(EIPOS e.V.)
Technische Beratung für Planer und Ingenieure, Sanitär/Heizung/Klima



i.V. Alexander Waldner

Manager Approvals & Regulations Firestop



Anlage BS Tabbertstr.pdf